



Brüssel, den 27. Mai 2026
(OR. en)

9719/26
ADD 1

EF 161
ECOFIN 675
DELECT 92

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Mai 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 3334 annex
Betr.:	ANHÄNGE der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der erforderlichen Informationen in einem Antrag auf Zulassung als ESG-Rating-Anbieter und in einem Antrag auf Anerkennung eines ESG-Rating-Anbieters

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 3334 annex.

Anl.: C(2026) 3334 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.5.2026
C(2026) 3334 final

ANNEXES 1 to 5

ANHÄNGE

der

Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der erforderlichen Informationen in einem Antrag auf Zulassung als ESG-Rating-Anbieter und in einem Antrag auf Anerkennung eines ESG-Rating-Anbieters

ANHANG I

DOKUMENTENVERZEICHNIS

Die folgende Tabelle ist entsprechend den Vorgaben auszufüllen und den Informationen, die gemäß den Anhängen II, III, IV und V in einem Antrag auf Zulassung oder Anerkennung anzugeben sind, beizufügen:

Einschlägiger Anhang dieser Verordnung	Referenznummer des Dokuments	Titel des Dokuments	Kapitel, Abschnitt oder Seite des Dokuments, wo die Informationen zu finden sind, oder Grund für das Fehlen der Informationen
...			
...			
...			
...			

ANHANG II
**ERFORDERLICHE INFORMATIONEN IN EINEM ZULASSUNGS-
ODER ANERKENNUNGSANTRAG**

Teil A – Allgemeine Informationen

- a) Vollständiger Name des Antragstellers,
- b) Anschrift des eingetragenen Sitzes des Antragstellers in der Union [Mitgliedstaat, Stadt, Straße und Hausnummer, Postleitzahl] oder Anschrift des eingetragenen Sitzes des Antragstellers außerhalb der Union [Land, Stadt, Straße und Hausnummer, Postleitzahl],
- c) Hyperlink zur Website des Antragstellers,
- d) Rechtsträgerkennung (LEI) des Antragstellers, falls vorhanden.

Teil B – Informationen zur Kontaktperson

- a) Name,
- b) Titel,
- c) Anschrift,
- d) E-Mail-Adresse,
- e) Telefonnummer.

Teil C – Rechtsstatus

Nachweis des Rechtsstatus des Antragstellers, z. B. ein Auszug aus dem einschlägigen Handels- oder Gerichtsregister oder ein anderer gleichwertiger Nachweis.

Teil D – Eigentumsstruktur

- a) Satzung des Antragstellers,
- b) Eigentumsstruktur des Antragstellers, unter Angabe
 - i) des Kapitalanteils in Prozent,
 - ii) der Art der Beteiligung (direkt/indirekt),
 - iii) des Anteils der jeweiligen Eigentümer an den Stimmrechten in Prozent,
- c) Diagramm, aus dem die Eigentumsverhältnisse zwischen dem Antragsteller, seinem/seinen Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen hervorgehen, wobei alle Unternehmen mit ihren vollständigen rechtlichen Bezeichnungen angegeben werden.

Teil E – Tätigkeiten

Für jedes Unternehmen, das in das in Teil D Buchstabe c genannte Diagramm aufgenommen wird und das ESG-Rating-Tätigkeiten oder eine der in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/3005 aufgeführten Tätigkeiten ausübt:

- a) Art der ausgeübten Tätigkeit und ob es sich um eine ESG-Rating-Tätigkeit oder eine der in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/3005 aufgeführten Tätigkeiten handelt,

- b) Bezeichnung der für die Beaufsichtigung der betreffenden Tätigkeit zuständigen Behörde, falls zutreffend.

Teil F – Geschäftsleitung

- a) Organigramm der Organisationsstruktur des Antragstellers, einschließlich einer klaren Beschreibung der Rolle, Aufgaben und Zuständigkeiten jedes Mitglieds der Geschäftsleitung.
- b) Für jedes Mitglied der Geschäftsleitung:
 - i) Name,
 - ii) Geburtsort,
 - iii) Geburtsdatum,
 - iv) Rolle innerhalb der Geschäftsleitung des Antragstellers,
 - v) Lebenslauf mit zumindest dem Qualifikations-, Erfahrungs- und Ausbildungsniveau,
 - vi) Nachweis über das Fehlen von Vorstrafen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Erbringung von Finanz- oder Datendienstleistungen, Betrug oder Veruntreuung, in Form einer amtlichen Bescheinigung.

Für die Zwecke von Buchstabe b Ziffer vi, wenn eine solche Bescheinigung im betreffenden Land nicht ausgestellt wird, eine Selbsterklärung über den guten Leumund und die Ermächtigung der ESMA zur Einholung entsprechender Erkundigungen bei den zuständigen Behörden, ob dieses Mitglied in Verbindung mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, der Erbringung von Finanz- oder Datendienstleistungen oder wegen Betrug oder Veruntreuung strafrechtlich verurteilt wurde.

Teil G – Personalausstattung

- a) Zahl der Rating-Analysten, die unmittelbar an ESG-Rating-Tätigkeiten beteiligt sind, und Übersicht über ihre gesamte Branchenerfahrung, ihr Ausbildungsniveau und ihren Dienstgrad,
- b) mit Ausnahme der unter Buchstabe a genannten Mitarbeiter, die Zahl der Mitarbeiter und sonstiger für den Antragsteller arbeitender Personen, die unmittelbar an ESG-Rating-Tätigkeiten beteiligt sind – mitsamt einer Übersicht über Branchenerfahrung, Ausbildungsniveau und Dienstgrad nach Zuständigkeitsbereichen – und die in einem der folgenden Bereiche tätig sind:
 - i) Entwicklung und Überprüfung von Methoden,
 - ii) Erfassung und Analyse von Daten,
 - iii) Entwicklung, Bereitstellung und Pflege der IT-Systeme, Ressourcen und internen Strategien und Verfahren des ESG-Rating-Anbieters, die zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2024/3005 erforderlich sind.

Zur Straffung des Antragsverfahrens sollten die Informationen auf der Ebene des Teams oder der Gruppe von Personen bereitgestellt werden, das bzw. die die Tätigkeiten durchführt.

Teil H – Erwartete Marktabdeckung

- a) Zahl der ESG-Rating-Produkte, die der Antragsteller in der Union bereitzustellen beabsichtigt.
- b) Für jedes ESG-Rating-Produkt, das der Antragsteller in der Union bereitzustellen beabsichtigt:
 - i) Bezeichnung des Produkts,
 - ii) Beschreibung des Produkts,
 - iii) Zahl oder erwartete Zahl der bewerteten Objekte.

Teil I – Verfahren und Methoden für ESG-Ratings

- a) Für jedes gemäß Teil H angegebene ESG-Rating-Produkt eine Beschreibung der für die Abgabe von ESG-Ratings angewandten Verfahren und Methoden, einschließlich
 - i) der Angabe, ob der Antragsteller voraussichtlich gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² offengelegte Informationen heranziehen wird,
 - ii) der Angabe, ob der Antragsteller voraussichtlich Methoden einsetzen wird, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, und ob er die Vorgaben und Ziele des Übereinkommens von Paris oder andere einschlägige internationale Übereinkommen berücksichtigt,
- b) Verfahren für die Überprüfung von ESG-Ratings,
- c) Verfahren für die Überprüfung von ESG-Rating-Methoden.

Teil J – Strategien und Verfahren zur Ermittlung, Bewältigung und Offenlegung von Interessenkonflikten

Vom Antragsteller angewandte Strategien oder Verfahren zur Ermittlung, Bewältigung und Offenlegung von Interessenkonflikten gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/3005, einschließlich

- a) einer Beschreibung der internen Meldekanäle für den Erhalt und die Bearbeitung von Informationen von Personen, die tatsächliche oder potenzielle Verstöße gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit melden, und der Maßnahmen zum Schutz der Identität dieser Personen,
- b) der Überprüfungs- und Genehmigungsverfahren für die Annahme neuer Kunden, Eigengeschäfte von Mitarbeitern, Nebentätigkeiten und die Annahme von Geschenken und Gastfreundschaft,
- c) der Kriterien für die Festlegung der Vergütung der in Teil G genannten Personen,

¹ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2088/oj>).

² Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).

- d) des Zuständigkeitsbereichs des Leitungsorgans.

Teil K – Auslagerungsvereinbarungen

Gegebenenfalls Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit bestehenden oder geplanten Vereinbarungen zur Auslagerung von unter die Verordnung (EU) 2024/3005 fallenden Tätigkeiten, einschließlich

- a) der Auslagerungsstrategie oder anderer Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen von Anhang II Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/3005,
b) Kopien aller bestehenden Auslagerungsvereinbarungen.

Teil L – Sonstige Tätigkeiten, einschließlich voraussichtlicher Übernahmen

Gegebenenfalls Informationen zu sonstigen Geschäftstätigkeiten des Antragstellers, einschließlich

- a) der Bezeichnung und Beschreibung aller sonstigen Geschäftstätigkeiten, die der Antragsteller durchführt oder durchzuführen beabsichtigt,
b) der Bezeichnung der Behörde, die für die Beaufsichtigung der in Buchstabe a genannten Tätigkeiten zuständig ist, falls zutreffend.

Teil M – Spezifische Maßnahmen des Antragstellers

- a) Für alle in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, d und f der Verordnung (EU) 2024/3005 genannten Tätigkeiten Informationen zu den spezifischen Maßnahmen, die der Antragsteller gemäß [den technischen Regulierungsstandards zur Trennung der ESG-Rating Tätigkeiten von anderen Tätigkeiten] ergriffen hat,
b) eine Erläuterung, warum die unter Buchstabe a genannten Maßnahmen vom Antragsteller als ausreichend erachtet werden.

Teil N – Frühere ESG-Rating-Tätigkeiten

Gegebenenfalls Informationen zu früheren ESG-Rating-Tätigkeiten, einschließlich

- a) aller einschlägigen Genehmigungen mit Angabe der Gültigkeitsdauer,
b) aller früher bereitgestellten ESG-Rating-Produkte, die nicht in Teil H aufgeführt sind,
c) des Namens der juristischen Person, unter der diese Tätigkeiten ausgeübt wurden,
d) der Bezeichnung der für die Beaufsichtigung dieser Tätigkeiten zuständigen Behörde, falls zutreffend.

ANHANG III

ERFORDERLICHE ZUSÄTZLICHE SPEZIFISCHE INFORMATIONEN IN EINEM ANTRAG AUF ANERKENNUNG VON AUßERHALB DER UNION NIEDERGELASSENEN ESG-RATING-ANBIETERN

Teil A – Gesetzlicher Vertreter im Referenzmitgliedstaat

Informationen zu dem in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3005 genannten gesetzlichen Vertreter:

- a) vollständiger Name,
- b) Rechtsträgerkennung (LEI), falls vorhanden,
- c) Gesellschaftsvertrag, Satzung oder andere Gründungsunterlagen,
- d) Informationen dazu, ob er beaufsichtigt wird, und Bezeichnung der Aufsichtsbehörde,
- e) schriftliche Bestätigung der Befugnis des gesetzlichen Vertreters, gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3005 im Namen des ESG-Rating-Anbieters zu handeln,
- f) Name, Titel, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer eines Ansprechpartners bei dem gesetzlichen Vertreter.

Teil B – Informationen zu Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften

Im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/3005 legen ESG-Rating-Anbieter Folgendes vor:

- a) eine Bewertung der Angemessenheit der vom ESG-Rating-Anbieter ergriffenen Maßnahmen durch den gesetzlichen Vertreter,
- b) eine Beschreibung der Maßnahmen, die der gesetzliche Vertreter ergriffen hat, um die Einhaltung der Vorschriften kontinuierlich zu überwachen.

Teil C – Informationen zum Umsatz

Für jedes der letzten drei aufeinanderfolgenden Jahre:

- a) eine Kopie der Jahresfinanzberichte des ESG-Rating-Anbieters für die letzten drei aufeinanderfolgenden Jahre, gegebenenfalls mitsamt der Einzelabschlüsse und der konsolidierten Abschlüsse,
- b) die Bestätigungsvermerke zu den in Buchstabe a genannten Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, sofern diese einer unabhängigen externen Prüfung unterzogen werden,
- c) liegen keine Bestätigungsvermerke gemäß Buchstabe b vor, eine Bewertung des jährlichen Nettoumsatzes aller Tätigkeiten des ESG-Rating-Anbieters durch einen unabhängigen externen Prüfer oder eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Drittlandes, in dem der ESG-Rating-Anbieter niedergelassen ist.

Teil D – Informationen zu ESG-Ratings, die in der Union verbreitet werden sollen

Die Liste – im CSV-Format – der aktuellen oder künftigen ESG-Ratings, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Veröffentlichung oder Verbreitung in der Union bestimmt sind.

Teil E – Informationen zu Tätigkeiten außerhalb der Union

Gegebenenfalls im Hinblick auf die Tätigkeiten des ESG-Rating-Anbieters außerhalb der Union:

- a) Bezeichnung der für die Beaufsichtigung zuständigen Behörde des Drittlandes,
- b) Anschrift der zuständigen Behörde des Drittlandes,
- c) Tätigkeit, für die der ESG-Rating-Anbieter zugelassen ist oder beaufsichtigt wird,
- d) die jeweiligen Zeiträume, für die der ESG-Rating-Anbieter zugelassen oder beaufsichtigt worden ist.

ANHANG IV

ERFORDERLICHE ZUSÄTZLICHE SPEZIFISCHE INFORMATIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ÜBERNAHME VON ESG- RATINGS

Die Angabe, ob der ESG-Rating-Anbieter gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/3005 die Zulassung zur Übernahme von ESG-Ratings, die von einem außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbieter abgegeben werden, beantragt, und wenn ja, für jede voraussichtliche Übernahme:

- a) die Namen und, falls vorhanden, die Rechtsträgerkennung (LEI) der juristischen Personen, von denen die ESG-Ratings übernommen werden,
- b) die gemäß Anhang II Teil H dieser Verordnung erforderlichen Informationen für jedes zu übernehmende ESG-Rating-Produkt,
- c) objektive Gründe für jede Übernahme eines ESG-Rating-Produkts,
- d) die Maßnahmen, die der ESG-Rating-Anbieter ergriffen hat, um die Einhaltung von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/3005 sicherzustellen.

ANHANG V

ERFORDERLICHE ZUSÄTZLICHE SPEZIFISCHE INFORMATIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEREITSTELLUNG VON REFERENZWERTEN

Die Angabe, ob der ESG-Rating-Anbieter gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3005 eine Zulassung für die Bereitstellung von Referenzwerten beantragt, und wenn ja:

- a) die genannten spezifischen Maßnahmen, die der Antragsteller gemäß Artikel 3 [der technischen Regulierungsstandards zur Trennung der ESG-Rating-Tätigkeiten von anderen Tätigkeiten] ergriffen hat,
- b) eine Bewertung, warum der Antragsteller die unter Buchstabe a genannten Maßnahmen für ausreichend hält,
- c) die Angabe, ob der ESG-Rating-Anbieter Referenzwerte bereitstellt oder bereitzustellen beabsichtigt, mit denen Nachhaltigkeitsziele verfolgt werden, insbesondere EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel im Sinne von Artikel 3 Nummer 23a der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates³ oder Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte im Sinne von Artikel 3 Nummer 23b der genannten Verordnung.

³ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj>).